

Berufskostenabzüge während Covid-19¹

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



Im Jahr 2020 und wohl auch 2021 haben sich die üblichen Berufsauslagen vieler Arbeitnehmer teils erheblich verändert. Nutzung des Privatfahrzeugs statt der Bahn oder gar Einrichtungskosten für das Homeoffice statt Verpflegungsmehraufwendungen und Fahrtwegkosten. Dies hat Auswirkungen auf die abzugsfähigen Berufskosten in Ihrer privaten Steuererklärung, welche wir Ihnen nachfolgend darstellen wollen.



Berufskostenabzüge allgemein

Vom steuerbaren Erwerbseinkommen abzugsfähig sind die notwendigen Kosten für die Ausübung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit, wobei ein direkter Zusammenhang gegeben sein muss. Zu den üblichen Berufsauslagen zählen die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie die Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte. Alle anderen Kosten wie Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, aber auch ein Arbeitszimmer in der privaten Wohnung, EDV-Hard- und Software werden in der Regel durch einen Pauschalabzug abgegolten, der kantonal variiert. Für die Direkte Bundessteuer gelten in vielen Kantonen 3% des Nettolohnes, mindestens CHF 2000 und höchstens CHF 4000 pro Jahr. Sollten tatsächlich höhere Kosten entstanden sein, können diese nach Vorlage der entsprechenden Nachweise in Abzug gebracht werden. Damit entfällt allerdings der Pauschalabzug.

Fahrtkostenabzug während der Pandemie

Zu den üblichen Berufskostenabzügen zählen die Abonnemente für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den täglichen Arbeitsweg, egal, ob tatsächlich mit der Bahn oder dem Auto gefahren wird. Die Kosten für das Privatfahrzeug sind in den meisten Kantonen nur dann abzugsfähig, wenn das Fahrzeug am Arbeitsort auf Weisung des Arbeitgebers benötigt wird, wenn eine erhebliche Zeitersparnis (in der Regel > 1h pro Strecke) entsteht bzw. die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. Als nicht zumutbar gilt die ÖV-Nutzung in einigen Kantonen zumindest von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 aufgrund der behördlichen Massnahmen. Sofern während dieser Zeit das private Fahrzeug für den Arbeitsweg

genutzt wurde, können die Kosten dafür an Stelle der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Dabei sind die kantonal unterschiedlichen Ansätze pro Fahrkilometer zu berücksichtigen. Bei der Direkten Bundessteuer gelten CHF 0.70/km.

Für Homeoffice-Tage sowie kurzarbeitsbedingte freie Tage kann grundsätzlich kein Fahrtkostenabzug geltend gemacht werden.

Bei Geschäftsfahrzeugen ist der Privatanteil von 9.6% des Fahrzeug-Kaufpreises ungeachtet des veränderten Arbeitswegs als Gehaltsnebenleistung zu deklarieren, da der Privatanteil die private Nutzung entschädigt, nicht jedoch den Arbeitsweg. Der Arbeitgeber ist bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen verpflichtet, die Anzahl an Aussen dienst- und Homeoffice-Arbeitstagen auf dem Lohnausweis zu bescheinigen und hat das Feld F auf dem Lohnausweis anzukreuzen.

Homeoffice

Die Kosten in Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer in der privaten Wohnung bzw. dem Haus sind grundsätzlich nur zulässig, sofern der Arbeitnehmer einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Arbeiten zu Hause erledigt, weil der Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung stellt oder dessen Benutzung nicht zumutbar ist. Der Raum im Privathaus bzw. der Wohnung muss ausschliesslich oder überwiegend dem beruflichen Zweck dienen. Für die Phase des Covid-bedingten Homeoffice wird davon ausgegangen, dass dieses vom Arbeitgeber angeordnet wurde und die übrigen für den Abzug eines Arbeitszimmers erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren (wesentlicher Teil der Tätigkeit und eingerichtetes Arbeitszimmer für Homeoffice).

Der Abzug wird in den meisten Kantonen nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Eigenmietwert (zzgl. Nebenkosten) bzw. Brutto-Mietzins}}{\text{Anzahl Zimmer} + (1-2^2 \text{ Nebenräume})}$$

Für die Homeoffice-Tage ist im Gegenzug kein Abzug für die Verpflegungsmehraufwendungen sowie den Fahrtweg möglich. Zudem entfällt der Pauschalabzug. Für die meisten dürfte sich die Geltendmachung der Kosten für das private Arbeitszimmer daher nicht lohnen.

Spesenvergütungen durch den Arbeitgeber

Werden dem Arbeitgeber effektive Auslagen nach Beleg erstattet, stellen diese kein Einkommen dar, dürfen aber auch nicht als Berufskosten geltend gemacht werden. Werden hingegen Pauschalen für die Homeoffice-Tätigkeit gezahlt, gelten diese als Gehaltsnebenleistung und unterliegen der Sozialversicherung und Einkommensteuer. Für bereits in der Vergangenheit ausgerichtete und genehmigte Pauschalspesen sollen kurzfristige Schwankungen der Aussendiensttätigkeiten gemäss Steuerpraxis des Kantons Thurgau unbeachtlich bleiben. Es ist anzunehmen, dass dies auch die meisten anderen Kantone so sehen. Die pauschalen Spesenvergütungen für Repräsentationsspesen oder die geschäftliche Nutzung des Privatwagens werden daher auch während der Corona-bedingten Homeoffice-Tätigkeit als Spesenersatz akzeptiert.

Kanton Zürich: optional wie ohne Pandemie³

Um der besonderen Situation während der Covid-19-Pandemie Rechnung zu tragen und um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Einschätzung für die Steuerämter

zu vereinfachen, können unselbstständig Erwerbende in der Steuererklärung 2020 ihre Berufskosten (Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten und Aus- und Weiterbildungskosten) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie angefallen wären. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die Covid-19-bedingten Homeoffice-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus.

Fazit

Die Grundsätze der abzugsfähigen Berufsauslagen bleiben auch während der Beschränkungen infolge der Pandemie unverändert. Gleichwohl beeinflussen die veränderten Arbeitsabläufe die angefallenen Kosten. Die Deklaration der Abzüge sollte daran angepasst werden, wobei die kantonalen Unterschiede zu berücksichtigen sind. Sollten Sie im Zuge der Erstellung Ihrer privaten Steuererklärung Fragen bzgl. der Abzugsfähigkeit von Berufsauslagen haben, zögern Sie nicht, unsere Expertinnen und Experten zu kontaktieren.

Quellen



² 2 Nebenräume gelten u.a. in den Kantonen SG, TG; 1 Nebenraum gilt u.a. im Kanton SH; im Kanton ZH gilt

¹ Nebenraum bei Stockwerkeigentum und 2 Nebenräume bei Einfamilienhäusern



³